



FESTSETZUNGEN

(11) (BEISPIEL) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND.
 (§ 18 BAUNVO.) VON DIESER FESTLEGUNG GILT BEI DEN MIT
 I GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDEN FOLGENDE AUSNAHME NACH
 § 18 (5) BAUNVO: WIRD DURCH AUSNUTZEN DES GEBÄUDEGEFÄL-
 LENS, NICHT DURCH ANHIEBEN DES BAUKÖRPERS ÜBER DAS UNTER-
 "RÖHLENLAGE DES GEBÄUDES" ANGEGEBENE MASS HINAUS EIN
 SOCKELGESCHOSS FREI, DAS NACH HBO ALS VOLLGESCHOSS ANZU-
 SEHEN IST, IST DIESES ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.

GESCHOSSFLÄCHENZAH. (§ 17 BAUNVO.)
FÜR DIE VERSCHIEDENEN GEBIETSTEILE GILT:
EINGESCHOSSIGE BAUTEN GFZ 0,4
ZWEIGESCHOSSIGE BAUTEN GFZ 0,5
LADENGRUPPE GFZ 0,6
BAUTEN, FÜR DIE DIE BESTIMMUNGEN DES § 17 (2) BAUNVO.
ZUTREFFEN (BEBAUUNG MIT EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN
MIT EINEM FREMDER EINSICHT
ENTZOGENEN HOF) GFZ 0,5

0 OFFENE BAUWEISE (§ 22 (1) BAUNVO.)

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET HEXENBERG 2.
GEMEINDE DIETZENBACH, KREIS OFFENBACH
MASSTAB 1 : 1000